

(3) Die auf der Grundlage der bisher geltenden Systematik bestehenden und für den Ausbildungsbeginn am 1. September 1985 abzuschließenden Lehr- und Qualifizierungsverträge sind nicht zu ändern.

§8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

— Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1980 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 1036 des Gesetzblattes),

— Anlage zur Anweisung vom 24. August 1981 zur Berufsausbildung in seltenen Handwerksberufen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8 S. 115)

außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1984

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Erläuterungen zur Systematik der Facharbeiterberufe

1. Numerierung und Gliederung der Facharbeiterberufe

Die Numerierung und Gliederung der Facharbeiterberufe in der Systematik erfolgten in Übereinstimmung mit den Festlegungen in den volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken — Teil 1 Systematik der Berufe.

Die Berufsnummern dienen der Anwendung der maschinellen Datenverarbeitung bei der Planung und Abrechnung der Berufsbildung.

2. Seltene Handwerksberufe

Im alphabetischen Verzeichnis sind die in der Gruppe II der Systematik aufgeführten seltenen Handwerksberufe mit einem Stern gekennzeichnet. Für die Ausbildung in diesen Facharbeiterberufen gilt die Anweisung vom 24. August 1981 zur Berufsausbildung in seltenen Handwerksberufen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8 S. 115) mit Ausnahme der Anlage, die durch die vorliegende Systematik ersetzt wird.

Eine Berufsausbildung von Lehrlingen in einem kunsthandwerklichen Beruf darf nur von einem Betrieb durchgeführt werden, in dem ein „Anerkannter Kunsthandwerker“ oder ein „Anerkannter Meister des Kunsthandwerks im VEB“ der entsprechenden Berufsrichtung mit der Berufsausbildung beauftragt wird. Die erforderlichen Ausbildungspläne sind bei den Organen zu beziehen, die in der Systematik bei den jeweiligen seltenen Handwerksberufen als verantwortliche Organe aufgeführt sind.

3. Verantwortliche Fachverlage

In der Spalte „Verantwortlicher Verlag“ wurden folgende Abkürzungen verwendet:

VEB Fachbuchverlag Leipzig	FbV
VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie Leipzig	DVG
Verlag Die Wirtschaft Berlin	VWi
VEB Verlag Technik Berlin	VT
VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin	DLV

VEB Verlag für Bauwesen Berlin	VB
VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin	WG
transpress VEB Verlag für Verkehrswesen Berlin	VV
VEB Fotokino-Verlag Leipzig	FkV
VEB Verlag für Buch- und Bibliothekswesen	Bbw
VEB Verlag Hermann Haack	VHH

Die in der Spalte „Verantwortlicher Verlag“ ausgewiesenen Fachverlage tragen die Verantwortung für die Herausgabe der berufsbildenden Literatur. Sie haben die Aufgabe, die Entwicklung und Herausgabe der erforderlichen berufsbildenden Literatur entsprechend den Rechtsvorschriften zu sichern.

Die Entwicklung und Herausgabe der berufsbildenden Literatur für Spezialisierungsrichtungen einiger Grundberufe erfolgt von den Fachverlagen, in deren Produktionsprofil diese Literatur gehört. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

Alphabetisches Verzeichnis der Facharbeiterberufe

Berufsbezeichnung ¹	Kurzbezeichnung alpha-Text	Berufsnummer	Gruppe der Systematik
1	2	3	4
Akkordeon-facharbeiter	Akkordeonfacharb	66 2 70	I
Apotheken-facharbeiter	Apothekenfacharb	14 2 12	I
Archivassistent	Archivassistent	64 2 01	I
Aufbereitungs-facharbeiter	Aufbereitungsfacharb	22 2 11	III
Aufzugmonteur	Aufzugmonteur	24 2 09	I
Ausbaumaurer	Ausbaumaurer	56 2 29	III
Außenhandels-kaufmann	Außenhandelskaufm	62 2 03	I
Automaten-einrichter (spanlose Ferti-gung)	Auto.mateneinr SPL	26 2 14	I
Backwaren-facharbeiter	Backwarenfacharb	46 2 18	I
Bandagist	Bandagist	14 2 21	I
Baufacharbeiter	Baufacharbeiter	56 2 07	I
Baumaler	Baumaler	56 2 31	III
Baumaschinist	Baumaschinist	56 2 03	I
Baustoffmaschinist	Baustoffmaschinist	54 2 05	I
Baustoffprüfer	Baustoffprüfer	54 2 02	I
Bauzeichner	Bauzeichner	56 2 25	I
Beizer und Polierer*	Beizer Polierer	34 2 04	II
Bergbau-facharbeiter	Bergbaufacharbeiter	18 2 02	III
Berufskraftfahrer	Berufskraftfahrer	58 2 01	I
Betonbauer	Betonbauer	56 2 09	I
Betonier	Betonier	56 2 30	III
Betonstein- und Terrazzowerker*	Beton Terrazzowerker	56 2 39	II
Betonwerker	Betonwerker	56 2 01	I
Betriebsschlosser	Betriebsschlosser	24 2 15	III
Bibliotheks-facharbeiter	Bibliotheksfacharb	78 2 02	I
Bildgießer*	Bildgießer	22 2 16	II
Bindemittel-facharbeiter	Bindemittelfacharb	54 2 01	III
Binnenfischer	Binnenfischer	50 2 22	I

* Seltene Handwerksberufe